

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2020

Geschäftszahl

Ro 2020/01/0013

Rechtssatz

Ausgehend von der Rechtsprechung (Hinweis VwGH 8.4.1987, 86/01/0284; VwGH 22.6.1988, 87/01/0116) ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG maßgeblich, dass ein Vorname im In- oder Ausland gebräuchlich ist. Wann dies der Fall ist, ist noch nicht geklärt. Daher ist auf den Begriff "gebräuchlich" zurückzugreifen, wie er auch in § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG normiert ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020010013.J02